

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde anlässlich der Volksbefragung 2025

Anlässlich der Volksbefragung am 12. Jänner 2025 wird gemäß § 10 K-VbfrG iVm § 49 K-LTWO verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotzone(n)
Sprengel 1 – Nötsch Veranstaltungssaal	9611 Nötsch 222a	Wahlzeit: 07:00 – 14:00 Uhr 50 Meter um das Wahllokal
Sprengel 2 – St. Georgen Gemeinschaftshaus	9612 St. Georgen 19	Wahlzeit: 07:00 – 13:00 Uhr 50 Meter um das Wahllokal
Sprengel 3 – Saak Gasthaus Foith	9611 Saak 23	Wahlzeit: 07:00 – 12:00 Uhr 50 Meter um das Wahllokal

2. Wahlzeit von _____ bis _____ Uhr *)

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Am Tag der Abstimmung ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- jede Art der „Wahlwerbung“**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von „Wahlaufrufen“ und dergleichen
- jede Ansammlung von Personen**,
- das Tragen von Waffen jeder Art.**

4. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 10 K-VbfrG iVm § 55 K-LTWO von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

Kundmachung
angeschlagen am 27.11.2024



Der Bürgermeister:

Bgm. Dipl.-HLFL-Ing.
Alfred Altersberger

*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen!